Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Pampow

„Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), §§ 45 Absatz 3, 51 Nr. 4 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864), i. V. m. der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (SchulKapVO M-V) vom 27. Mai 2021 (Mittlbl. BM M-V 2021, 82) wird durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.04.2023 nachfolgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlich allgemeinbildenden Schule in Trägerschaft der Gemeinde Pampow erlassen:“

§ 1 Aufnahmekapazitäten

Gemäß Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) ergeben sich im Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität folgende Höchstzahlen für die Grundschule Pampow in Trägerschaft der Gemeinde Pampow:

Etage	Raum-Nummer	Raumnutzung	Größe in m^2	(Größe/1,9)	Kapazität
EG		Eingangshalle	78,03		
		Flur	66,1		
		Flur	51,2		
	Raum 104	Mehrzweckraum	61,34		
	Raum 105	Essenausgabe	27,27		
	Raum 106	Essenraum	61,27		
	Raum 107	Wirtschaftsraum	17,35		
	Raum 108	Hausmeister	17,6		
	Raum 109	Raumpfleger	18,72		
	Raum 110	Musikraum	68,9	36,26	36
	Raum 111	Nebenraum Musik	20,27		
	Raum 112	WC Mädchen	7,27		
		Vorraum WC	6,22		
	Raum 114	Behinderten WC	4,38		
	Raum 115	WC Jungen	9,96		
		Vorraum WC	3,73		
	Raum 117	WC	2,99		
	Raum 118	HA-Raum	16,65		
	Raum 119	Stellvertreter	17,35		
	Raum 120	Geschäftszimmer	18,59		
	Raum 121	Schulleiter	17,35		
	Raum 122	Lehrerzimmer	31,7		

	Raum 123	Teeküche	17,66		
	Raum 124	Klassenraum	61,27	32,25	28
	Raum 125	Klassenraum	61,34	32,28	28
OG		Flur	110,92		
		Flur	66,1		
		Flur	51,2		
	Raum 204	Klassenraum	61,34	32,28	28
	Raum 205	Gruppenraum	27,27		
	Raum 206	Klassenraum	61,27	32,25	28
	Raum 207	Klassenraum	56,91	29,95	28
	Raum 208	Klassenraum	68,9	36,26	28
	Raum 209	Nebenraum	20,27		
	Raum 210	WC Mädchen	7,24		
		Vorraum WC	6,22		
	Raum 212	ZBV	4,93		
		WC Jungen	10,05		
	Raum 214	Vorraum	3,84		
	Raum 215	ZBV	20,52		
	Raum 216	Klassenraum	56,53	29,75	28
	Raum 217	Klassenraum	50,98	26,83	28
	Raum 218	Klassenraum	61,34	32,28	28
	Raum 219	Klassenraum	61,27	32,25	28
				352,64	**308**

Die Gesamtaufnahmekapazität für die Grundschule Pampow beträgt 308 Schüler.

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m² je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsfeststellung nicht berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pampow, den 26.04.2023

Dienstsiegel

GEMEINDE PAMPOW 1 LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

Bürgermeister der Gemeinde Pampow

Frank Gombert

Veröffentlichungsvermerk:

Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Grundschule Pampow in Trägerschaft der Gemeinde Pampow wird im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 28.04.2023, i. A. Bl. Lissek

Die Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Pampow wurde am 22.02.2023 / 27.04.2023 beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde i. S. v. § 5 Absatz 4 KV M-V angezeigt.

Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelung des § 5 Absatz 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurden, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften."